

Synoptische Darstellung

§§	Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1
§ 5 Abs. 4	⁴ Die Quellensteuer, die Personalsteuer und die Steuern von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften werden nur als ganze Steuer erhoben.	⁴ Die Quellensteuer und die Personalsteuer werden nur als ganze Steuer erhoben.
§ 11^{bis}	<p data-bbox="280 502 1187 566"><i>§ 11^{bis}. 3^{bis}. Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland</i></p> <p data-bbox="280 574 1187 782">¹ Auf Einkünften, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüberschüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit im Belegheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.</p>	<p data-bbox="1209 502 2076 534"><i>§ 11^{bis}. 3^{bis}. Übernahme von Verlusten aus dem Ausland</i></p> <p data-bbox="1209 542 2076 582">¹ Aufgehoben.</p>
§ 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 2	<p data-bbox="280 829 1187 893">¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p data-bbox="280 901 1187 1204">b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, Entgelte aus Transponierung, Teilliquidation und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.</p> <p data-bbox="280 1212 1187 1316">² Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.</p>	<p data-bbox="1209 829 2076 893">¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p data-bbox="1209 901 2076 1173">b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.</p> <p data-bbox="1209 1181 2076 1386">² Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.</p>

§§ Geltendes Recht
**§ 26^{bis}
neu**

**§ 41
Abs. 2
lit. a** ² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

Beschlussesentwurf 1
§ 26^{bis}. 4^{bis}. Besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20% verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 170 Absatz 1, 171 und 172 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

§§ Geltendes Recht

- und b**
- a) bis zu 3'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - b) bis zu 1'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

§ 44 § 44. V. Steuerberechnung
1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,

- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren

0,00%	von den ersten	13'768 Franken
-------	----------------	----------------

3,02%	von den nächsten	6'477 Franken
-------	------------------	---------------

4,00%	von den nächsten	10'414 Franken
-------	------------------	----------------

6,50%	von den nächsten	10'414 Franken
-------	------------------	----------------

8,35%	von den nächsten	12'917 Franken
-------	------------------	----------------

9,15%	von den nächsten	23'480 Franken
-------	------------------	----------------

9,60%	von den nächsten	32'192 Franken
-------	------------------	----------------

10,10%	von den nächsten	43'616 Franken
--------	------------------	----------------

11,95%	von den nächsten	52'903 Franken
--------	------------------	----------------

12,10%	von den nächsten	395'717 Franken
--------	------------------	-----------------

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.

² Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt für die andern Steuerpflichtigen (Tarif B)

0,00%	von den ersten	6'884 Franken
-------	----------------	---------------

Beschlussesentwurf 1

- a) bis zu 4'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 2'000 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

§ 44. V. Steuerberechnung
1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

0,00%	von den ersten	10'000 Franken
-------	----------------	----------------

5,00%	von den nächsten	4'000 Franken
-------	------------------	---------------

6,00%	von den nächsten	4'000 Franken
-------	------------------	---------------

7,00%	von den nächsten	8'000 Franken
-------	------------------	---------------

8,00%	von den nächsten	4'000 Franken
-------	------------------	---------------

9,00%	von den nächsten	10'000 Franken
-------	------------------	----------------

9,50%	von den nächsten	10'000 Franken
-------	------------------	----------------

9,75%	von den nächsten	10'000 Franken
-------	------------------	----------------

10,00%	von den nächsten	20'000 Franken
--------	------------------	----------------

11,00%	von den nächsten	185'500 Franken
--------	------------------	-----------------

Für Einkommen ab 265'500 Franken beträgt die Steuer 10,0% des gesamten Einkommens.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

³ Für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genos-

§§ Geltendes Recht

2,76%	von den nächsten	3'129 Franken
3,75%	von den nächsten	5'006 Franken
6,00%	von den nächsten	5'006 Franken
7,81%	von den nächsten	6'258 Franken
8,75%	von den nächsten	12'306 Franken
9,00%	von den nächsten	12'309 Franken
9,96%	von den nächsten	12'954 Franken
10,10%	von den nächsten	14'250 Franken
11,20%	von den nächsten	27'528 Franken
11,85%	von den nächsten	100'718 Franken
12,80%	von den nächsten	94'601 Franken

Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.

³ Für die Anwendung von Tarif A oder Tarif B sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Beschlussesentwurf 1

schaften mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz beträgt der Steuersatz die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Satzes, sofern die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10% beträgt. Beteiligungen von Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe leben, werden zusammengerechnet.

⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Variante zu Absatz 1:

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

0,00%	von den ersten	10'000 Franken
5,00%	von den nächsten	3'000 Franken
6,00%	von den nächsten	4'000 Franken
7,00%	von den nächsten	7'000 Franken
8,00%	von den nächsten	6'000 Franken
9,00%	von den nächsten	6'000 Franken
9,50%	von den nächsten	7'000 Franken
10,00%	von den nächsten	21'000 Franken
10,50%	von den nächsten	21'000 Franken
11,25%	von den nächsten	184'250 Franken

Für Einkommen ab 269'250 Franken beträgt die Steuer 10,25% des gesamten Einkommens.

§§ **Geltendes Recht**

§ 45 Abs. 2 ² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2004; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2006.

**§ 47^{bis}
neu**

§ 48 Abs. 1 lit. e ¹ Der Steuer unterliegen
e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Buchstaben e-ⁱ^{bis} genannten juristischen Personen.

§ 58 Abs. 1 ¹ Der Grundstückgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 2 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.

§ 66 Abs. 2 ² Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb erzeugte Vorräte sowie zugekaufte, zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendige Hilfsstoffe sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.

Beschlussesentwurf 1

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.

§ 47^{bis} c) Kleine Arbeitsentgelte

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, für die der Arbeitgeber die Steuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet, beträgt die Steuer 4,5% der Bruttoeinkünfte. Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Steuer nach Absatz 1 sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern auf diesen Einkünften abgegolten.

¹ Der Steuer unterliegen
e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ⁱ^{bis} genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l.

¹ Der Grundstückgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 1 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.

² Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.

§§	Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1
§ 67 Abs. 4	⁴ Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.	⁴ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und ihrem direktem Grundbesitz steuerbar.
§ 72	<p data-bbox="280 414 526 450"><i>§ 72. 2. Steuersätze</i></p> <p data-bbox="280 454 806 489">Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt</p> <p data-bbox="280 494 840 529">1,00 Promille von den ersten 50'000 Franken</p> <p data-bbox="280 534 873 569">1,50 Promille von den nächsten 50'000 Franken</p> <p data-bbox="280 574 873 609">1,75 Promille von den nächsten 50'000 Franken</p> <p data-bbox="280 614 873 649">2,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken</p> <p data-bbox="280 654 840 689">2,50 Promille von weiteren Vermögensteilen.</p>	<p data-bbox="1220 414 1478 450"><i>§ 72. 2. Steuersätze</i></p> <p data-bbox="1220 454 2038 526">Die Vermögenssteuer beträgt 1,50 Promille des gesamten Vermögens.</p>
§ 84 Abs. 1	<p data-bbox="280 885 817 933">¹ Als juristische Personen werden besteuert</p> <p data-bbox="280 933 1120 1045">a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;</p> <p data-bbox="280 1045 1108 1141">b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz gleichgestellt.</p>	<p data-bbox="1220 885 1758 925">¹ Als juristische Personen werden besteuert</p> <p data-bbox="1220 925 2072 1101">a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden als Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p data-bbox="1220 1101 2072 1236">b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 KAG gleichgestellt.</p>
§ 86^{bis}	<p data-bbox="280 1284 1120 1356"><i>§ 86^{bis}. 2^{bis}. Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland</i></p> <p data-bbox="280 1356 1120 1428">¹ Gewinne, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüber-</p>	<p data-bbox="1220 1284 1937 1324"><i>§ 86^{bis}. 2^{bis}. Übernahme von Verlusten aus dem Ausland</i></p> <p data-bbox="1220 1324 1411 1364">¹ Aufgehoben.</p>

§§ **Geltendes Recht**

Beschlussesentwurf 1

schüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, werden besteuert, sobald und soweit im Belegheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.

§ 90 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

Abs. 1
lit. I
neu
a)
bis
k)

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

l) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

§ 95 *§ 95. 5. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und Anlagefonds*

Marg. und Abs. 3 ³ Die Anlagefonds (§ 84 Abs. 1 Buchst. b) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 95. 5. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen

³ Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 84 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 107 ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 108 ¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 114 ¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.

§§ Geltendes Recht

§ 115 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.

§ 145 Abs. 1 lit. d ¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

d) die Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 149 Abs. 1 ¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement und die beteiligte Gemeinde, gegen Verfügungen über Fristerstreckungen und Beweisauflagen kann der Steuerpflichtige bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

§ 153 Abs. 3 ³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

§ 159^{bis} neu

Beschlussesentwurf 1

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement und die beteiligte Gemeinde, gegen Verfügungen über Fristerstreckungen und Beweisauflagen kann der Steuerpflichtige bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erheben.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Bei juristischen Personen haften die Organe solidarisch.

§ 159^{bis}. VI. Verfahren bei Erhebung der Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten

¹ Die §§ 153 – 159 gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, sinngemäss auch für die Steuer, die gemäss § 47^{bis} auf kleinen Arbeitsentgelten erhoben wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

§§ **Geltendes Recht****§ 164^{bis}
Mar-
gina-
lie,
Abs. 1
und 3**

§ 164^{bis}. VI. Verwaltungsberichtsbeschwerde an das Bundesgericht

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

³ Im Übrigen gilt für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren das Bundesrecht.

**§ 178
Abs. 3**

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.

**§ 179
Abs. 4**

⁴ Gegen die Verzugszinsrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet bis zu einem Zinsbetrag von 200 Franken aufgrund der Akten endgültig. In den übrigen Fällen kann der Einspracheentscheid mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

**§ 182
Abs. 3**

³ Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann ihnen im Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren mit Verbindlichkeit für alle Gemeindesteuern Rechnung getragen werden. Die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen hört die beteiligte Gemeinde vorher an.

Beschlussesentwurf 1

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerbeträge an das Kantonale Steueramt.

⁴ Die Bezugsprovision nach § 153 Absatz 4 steht der AHV-Ausgleichskasse zu.

§ 164^{bis}. VI. Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

³ Im Übrigen gilt für das Beschwerdeverfahren das Bundesrecht.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

Aufgehoben.

Aufgehoben.

§§	Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1
§ 183 Abs. 5 neu		⁵ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
§ 183^{bis} neu		<p data-bbox="1223 421 1771 453"><i>§ 183^{bis}. IV^{bis}. Zins- und Gebührenrechnungen</i></p> <p data-bbox="1223 459 2078 592">¹ Gegen die Berechnung von Zinsen und Gebühren kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie in Rechnung gestellt hat, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet aufgrund der Akten über die Einsprache.</p> <p data-bbox="1223 598 2029 667">² Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.</p>
§ 184 Abs. 2	² Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.	² Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Rekurs an das Kantonale Steuergericht angefochten werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
§ 186 Abs. 3	³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.
§ 187 Abs. 4	⁴ Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim Regierungsrat erheben.	⁴ Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
§ 200 Abs. 1	¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigun-	¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigun-

§§	Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1
	gen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000 Franken bestraft.	gen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 201 Abs. 1	¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.	¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 202 Abs. 2	² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.	² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.
§ 215 Abs. 4	⁴ Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Grundbuch erfolgen.	⁴ Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.
§ 249 Abs. 4^{bis} neu		^{4bis} Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.
§ 250 Abs. 2 lit. b und c	² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen b) Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz eines Lehrers irgendeiner Schulstufe nicht in einer Gemeinde des Schulkreises, so ist die Lehrerbesoldung je zur Hälfte am Wohnsitz und am Schulort zu versteuern; die auf den Schulort entfallenden Steuern können unter den Schulkreisgemeinden nach selbstbestimmten Grundsätzen verteilt werden; c) Lehrerbesoldungen aus Stellvertretungen und dergleichen werden nicht ausgeschieden;	Buchstaben b und c sind aufgehoben.

§§ Geltendes Recht**Beschlussesentwurf 1**

§ 255 ³ Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige im Rahmen der §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Abs. 3

³ Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§§ **Geltendes Recht****§ 97** *§ 97. II. Steuerberechnung
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im
allgemeinen*

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 9% auf dem verbleibenden Reingewinn.

Beschlussesentwurf 2*§ 97. II. Steuerberechnung
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im
allgemeinen*

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.

Variante:

In der Variante entfällt der Beschlussesentwurf 2.

§§	Beschlussesentwurf 1 oder 2	Beschlussesentwurf 3
§ 72	<p><i>§ 72. 2. Steuersätze</i> Die Vermögenssteuer beträgt 1,5 Promille des gesamten Vermögens.</p> <p>Variante: <i>§ 72. 2. Steuersätze</i> Die Vermögenssteuer beträgt 1,55 Promille des gesamten Vermögens</p>	<p><i>§ 72. 2. Steuersätze</i> Die Vermögenssteuer beträgt 1,0 Promille des gesamten Vermögens.</p> <p><i>§ 72. 2. Steuersätze</i> Die Vermögenssteuer beträgt 1,05 Promille des gesamten Vermögens.</p>
§ 97	<p><i>§ 97. II. Steuerberechnung</i> <i>1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen</i></p> <p>Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.</p> <p>Variante: <i>§ 97. II. Steuerberechnung</i> <i>1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen</i></p> <p>Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 9% auf dem verbleibenden Reingewinn.</p>	<p><i>§ 97. II. Steuerberechnung</i> <i>1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen</i></p> <p>Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,0% auf dem verbleibenden Reingewinn.</p> <p><i>§ 97. II. Steuerberechnung</i> <i>1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen</i></p> <p>Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.</p>